

Richtlinie 6 Feuerwehrlokale

Die Richtlinie 6 für die Erstellung von Feuerwehrlokalen wurde überarbeitet und sind in den Kommandoakten wie bisher unter 2.2.40 und 2.2.41 zu finden.

Anpassungen / Ergänzungen:

- Die Grundlagen wurden aufgeteilt in rechtliche und materielle Grundlagen.
- Im Abschnitt Bauart/Gebäudekonstruktion wurde ergänzt, dass für ständig der Witterung ausgesetzte Bauteile der Hagelwiderstand (HW) 3 gilt, sofern solche Bauteile erhältlich und keine Baumaterialien mit einem geringen Hagelwiderstand gesetzlich vorgeschrieben sind.
- In der Position 6 wird ein praxisbezogenes Raumprogramm vorgestellt, das sich bewährt hat.
- Ergänzende Angaben insbesondere bezüglich spezielle Installationen und Apparate sind im Leitfaden für Feuerwehrlokale des Kantons Aargau aufgeführt (siehe unter Dokumente Feuerwehrwesen).
- Das Gesuchsverfahren wurde grundsätzlich nicht geändert. Bei der Aufzählung der nicht beitragsberechtigten Investitionen erfolgte eine Abgrenzung bezüglich Bauteile mit zu geringem Hagelwiderstand.
- Für die Auszahlung der Beiträge sind der AGV ein kompletter Plansatz und die detaillierte Kostenabrechnung (aufgeteilt nach dem Baukostenplan) mit allen Rechnungsbelegen vorzulegen. Auf die Zustellung von quittierten Originalbelegen kann verzichtet werden. Anschliessend erfolgt die Abnahmekontrolle.

Fritz Kyburz, Fachspezialist